

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 35.

Mittwoch, den 1. September

1858.

## Zeitereignisse.

Die Reiseroute S. Majestäten des Königs und der Königin ist nun bereits festgesetzt. Ihre Majestäten reisen am 29. d. M. (also Sonntag) Nachmittags von Tegernsee ab und treffen, über Augsburg, Bamberg, Leipzig, Donnerstag den 2. September in Potsdam ein.

Offizieller Mittheilung zu Folge, haben Se. königl. Hoh. der Prinz von Preußen gnädigst zu genehmigen geruht, daß das Fest, welches die Ritterschaft des Liegnitzer Regierungs-Bezirks während der Anwesenheit Sr. königl. Hoheit in der Stadt Liegnitz zu veranstalten beabsichtigt, am 9. September stattfinden darf und Höchsthre Gegenwart bei demselben zugesichert.

Se. k. k. apostolische Majestät haben nachstehenden Armeebefehl zu erlassen geruht: „Ich will, daß der durch Gottes Gnade Mir geschenkte Sohn von seinem Eintritt in diese Welt an Meiner braven Armee angehöre, und ernenne ihn hiernach zum Oberst-Inhaber Meines 19. Linien-Infanterie-Regiments, welches von nun an den Namen „Kronprinz“ zu führen hat“

Laxenburg, am 22. Aug. 1858. Franz Joseph.  
Wien, 23. August. Der Kronprinz erhielt bei der heute um 2 Uhr in Laxenburg stattgefundenen Taufe die Namen Rudolph Franz Karl Joseph.

Potsdam, 28. August. Die Königin Victoria hat nebst dem Prinzen-Gemahl heute früh um 8 Uhr Schloß Babelsberg nach mehr als 15tägigem Aufenthalt wieder verlassen, um in ihre Staaten zurückzukehren.

Die von der Königin von England an den Präsidenten der Vereinigten Staaten durch den atlantischen Telegraphen übersandte Depesche war folgenden Inhalts: Ihre Majestät sei überzeugt, daß der Präsident, wie sie selbst, auf das Sehulichste wünsche, daß dieses Kabel ein neues Band zwischen den beiden Nationen werde, deren Sympathien auf gegenseitige Interessen und gegenseitige Achtung basirt sind. — Der Präsident erwiderte: Der Kabel wird dazu beitragen, die Religion, die Civilisation, die Freiheit und die Herrschaft der Geseze weiter zu verbreiten. Möchten sich demzufolge auch alle christlichen Länder vereinigen, um die Neutralität des atlantischen Telegraphen und die Unverletzlichkeit seiner Mittheilungen selbst in Kriegszeiten zu erklären.

Hr. Caward, von der atlantischen Telegraphen-Gesellschaft, schreibt der Times: „Die Directoren schickten in England folgende Depesche ab: Europa und Amerika sind durch Telegraph verbunden. Ehre sei Gott in der Höhe, Friede und Liebe herrsche auf Erden!“ Die Uebersendung dieser Depesche, die mit den Adressen 31 Worte zählte, dauerte 35 Minuten.

Man will in Konstantinopel indische Gmiffaire und



Derwische gesehen haben, welche den muselmännischen Fanatismus aufreizen sollen. — Der Sultan ist sehr fatiguirt von seiner See-Excursion zurückgekehrt. — Alle Versuche zum Abschluß einer Anleihe sind mißglückt. — Es fallen häufig Mordthaten vor. In den Provinzen herrscht Unordnung.

Die Kriegs-Operationen in Ostindien sind wegen der Jahreszeit und der Unzulänglichkeit der englischen Truppen für jetzt eingestellt. Die Rebellen verbreiten sich überall im Süden und richten große Verwüstungen an. Die Provinz Behar ist in vollem Aufruhr. In Oude organisiren sich die Rebellen. Die Sterblichkeit ist groß. Krankenpflege und ärztlicher Dienst ist wenig vorhanden.

### Provinzielles.

Nach eingegangenen Nachrichten werden auch K. K. H. die Prinzen Friedrich Wilhelm und Albrecht von Preußen, so wie Se. kaiserl. Hoh. der Erzherzog Leopold von Oesterreich den bevorstehenden Herbst-Übungen in Schlessien beiwohnen. Im Gefolge Sr. K. Hoh. des Prinzen von Preußen wird sich, dem Vernehmen nach, auch der k. Ober-Stallmeister, General-Lieutenant und General-Adjutant von Willisen, befinden. Wie verlautet, ist nachstehend bezeichnete Generalität zu Schiedsrichtern während der Übungen Allerhöchst bestimmt worden: der General-Feldmarschall, Frhr. v. Wrangel, als Ober-Schiedsrichter, der General der Cavallerie, Prinz Albrecht v. Preußen, k. Hoh., der General der Infanterie v. Werder, der General-Lieutenant v. Sahn u. der General-Major, Frhr. v. Moltke, als Schiedsrichter.

### Öffentl. Kriminalverhandlungen.

#### Sitzung vom 26. August.

1) Der Haideläuser August Seiffert aus Tzschocha, 37 Jahr alt, noch nicht bestraft, war wegen Unterschlagung angeklagt. Derselbe hatte zusammen 6 Thaler, die ihm im Jahre 1855 von verschiedenen Personen zur Abführung an die Wirthschafts-Kasse des Dominii Tzschocha übergeben worden waren, nicht abgeführt, sondern in eigenem Nutzen verwendet. Der Angeklagte wurde deshalb zu 1 Monat Gefängnißstrafe und Entziehung der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

2) Der Agent Joh. Gottlieb Lehmann aus Stolzenberg, 50 Jahr alt und noch nicht bestraft, war

wegen wörtlicher Beleidigung einer öffentlichen Behörde in Bezug auf ihr Amt angeklagt. Derselbe wurde schuldig gefunden und mit 1 Woche Gefängnißstrafe belegt.

3) Der Drechsler Friedr. Wilhelm Krause aus Schwerla, 37 Jahr alt, bereits im Jahre 1856 wegen öffentlicher Beleidigung schon bestraft, war jetzt wegen wörtlicher Beleidigung eines öffentlichen Beamten im Amte angeklagt und wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt.

4) Der Einwohner Ferdinand Vogt aus Pfassendorf, 43 Jahr alt, wegen Bettelns bereits schon 2 Mal bestraft, wurde jetzt wegen wörtlicher Beleidigung eines öffentlichen Beamten im Amte mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe bestraft.

5) Der Tagearbeiter Johann Gottfr. Lachmann aus Königfeld, 42 Jahr alt und noch nicht bestraft, war angeklagt, im Juni resp. Juli 1857 von dem Hause des Freinahrungsbekkers Ullmann zu Berna mehrere Thüren und Bretter abgerissen und entwendet zu haben. Der Angeklagte wurde der That überführt und zu 1 Monat Gefängnißstrafe und Entziehung der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

6) Der Tagearbeiter Glieb. Fischer aus Mittel-Chiemendorf, 28 Jahr alt und noch nicht bestraft, war angeklagt, am Abende des 28. Mai d. J. dem dasigen Gutspächter, bei dem er in der Brennerci gegen Tagelohn arbeitete, aus derselben ungefähr 6 Berliner Viertel Gerstenmalz entwendet zu haben. Der Angeklagte wurde für schuldig gefunden und zu 4 Monat Gefängnißstrafe und Entziehung der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

7) Der Handelsmann Joh. Gottlieb Förster aus Görlitz, 40 Jahr alt, bereits in diesem Jahre wegen Diebstahls schon bestraft, stand wegen gleichem Vergehen unter Anklage, indem er am 3. April d. J. dem Brauermstr. Lindner in Nieder-Sinda aus dessen Schanklokale einen Hauspelz und ein Knabenjäckchen entwendet hatte. Der Angeklagte wurde in contumaciam zu 4 Monat Gefängnißstrafe und Entziehung der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

#### Nächste Sitzung den 2. September.

#### Mannigfaltiges.

Vorige Woche wurde Wesel durch ein großes Unglück in Schrecken gesetzt; es ertranken nämlich beim Baden neun Soldaten.



Kürzlich ereignete sich in Kattowitz in Ober-Schlesien der traurige Fall, daß ein junger Mann an der Wasserschau gestorben ist. Wir nehmen hierbei Veranlassung, ein bereits vollständig bewährtes Radikalmittel gegen diese Krankheit mitzutheilen, nämlich: 2 Loth präparirte Austerschale, 2 Loth Enzianpulver, 1 Loth rother Bolus,  $\frac{1}{2}$  Loth Myrrhen-Gummi werden zum feinsten Pulver gemischt. Von diesem Pulver muß der Gebissene des Morgens nüchtern 8 Messerspitzen voll mit Warmbier nehmen und darauf den Schweiß abwarten. Besondere Diät ist nicht erforderlich. Dieses Rezept wurde vor längerer Zeit von Dr. Asmus in Stolpe in der medizinischen Zeitung mitgetheilt, und die Königliche Regierung in Marienwerder brachte, nachdem sich wiederholt vollständige Bewährtheit gezeigt, 1852 oder 1853 dieses Mittel im Amtsblatt zur Kenntniß, es dringend empfehlend.

Ein furchtbares Verbrechen ist in Warschau der Gegenstand des allgemeinen Gesprächs. In der Nähe von Warschau faßte eine nicht mehr junge Frau, die Mutter erwachsener Kinder, den Entschluß, ihren Mann, mit dem sie schon viele Jahre in einer scheinbar glücklichen Ehe gelebt hatte, zu vergiften, um ihre Hand einem Andern, mit dem sie ein geheimes Liebesverhältniß unterhielt, geben zu können. Das zu diesem Zwecke bereitete Gift steckte sie einstweilen in einen Schrank, um es später dem für den Ehemann bestimmten Abendbrot beizumischen. Zufällig trat bald darauf die älteste Tochter, ein junges blühendes Mädchen, das sich vor Kurzem verlobt hatte, an den Schrank und bemerkte die das Gift enthaltende Overtasse, und da sie glaubte, daß Honig darin sei, so leerte sie dieselbe sofort bis auf den Grund. Nach einer halben Stunde mußte die Unbesonnene unter den größtmöglichen Schmerzen den Geist aufgeben. Die verbrecherische Mutter, von dem Unglück ihrer sterbenden Tochter, die ihr Liebling gewesen war, aufs tiefste erschüttert, floh einer Wahnsinnigen gleich, in den nahen Wald, wurde aber bald ergriffen und dem Gerichte übergeben, vor dem sie ihre verbrecherische Absicht sofort eingestand.

(Ein trauriger Unglücksfall), der sich trotz der vielen vorliegenden warnenden Beispiele noch immer wiederholt, trug sich neulich in einem böhmischen Orte zu. Ein 18jähriger Bauernsohn kam zu seinem Nachbar und sah hier ein Gewehr an der Wand

hängen, er nahm es herab, spannte den Hahn und zielte, in der Meinung, es sei nicht geladen, auf seinen Nachbar und dessen Frau, wobei er scherzweise bemerkte, er werde sie jetzt erschießen. Unglücklicherweise wurde aus dem leichtsinnigen Scherz der traurigste Ernst. Das Gewehr ging nämlich los und der Schuß traf Mann und Frau, so daß Beide zusammenstürzten. Ärztliche Hülfe wurde alsogleich geholt; doch zweifelt man an dem Aufkommen des Mannes, der schwer in der Brust verwundet wurde; die Frau befindet sich auf dem Wege der Besserung. Der leichtsinnige junge Mann ergriff in der Bestürzung über die Folgen seiner Unvorsichtigkeit die Flucht und es gelang bis jetzt noch nicht, seiner habhaft zu werden.

Mehrere junge Leute in Kassel machten dieser Tage eine Wette in einem Bierhause. Einer behauptete, er könne in einem kurzen Zeitraume dreißig Schoppen Doppelbier trinken. Die Wette wurde angenommen. Acht und zwanzig Schoppen hatte er hinuntergebracht, ohne daß man ihm Trunkenheit anmerkte, als er den neun und zwanzigsten aber hinuntergeschüttet hatte, fiel er, wie leblos, vom Stuhle herab und soll jetzt noch in einem deliriumartigen Zustande schwer erkrankt darniederliegen. Es ist wirklich unbegreiflich, wie der vernünftige Mensch in den unvernünftigen Dingen oft eine gewisse Größe suchen kann.

Am 26. August traf endlich die allerhöchste Cabinetsordre ein, kraft deren der mittelst schwurgerichtlichen Erkenntnisses vom 18. December v. J. wegen vorsätzlicher Brandstiftung zum Tode verurtheilte Stellmacher August N i e g e l aus Bojanowo zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt worden. Der Inhalt der allerbh. Ordre wurde sofort dem ic. N i e g e l publicirt, der sich indeß dabei in dem Maße unzufrieden und stumpfsinnig zeigte, daß er dem über die ihm gewordene Publikation vorgelegten Protokolle seine Unterschrift verweigerte mit der mündlichen Aeußerung, daß er die Todesstrafe einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe vorziehen würde.

In Louisiana baut man jetzt Häuser aus Baumwolle, natürlich vom Abfall; sie werden nach außen wasserdicht gemacht und sollen dauerhaft und billig sein.

Die Gallerie von Spigbuben-Portraits im Haupt-Polizeibureau von New-York wird eine feststehende Institution. Zahlreiche Neugierige sprechen täglich



auf dem Bureau vor und sehen sich diese Bilder, deren Zahl sich jetzt auf 237 beläuft, mit großem Interesse an. Da jeder von der Polizei eingezogene und bestrafte Spitzbube zu seinem Portrait sitzen muß, so ist die Ähnlichkeit in den meisten Fällen frappant. Das Publikum lernt also durch die Gallerie die Individuen, vor denen es sich in Acht zu nehmen hat, weit besser als durch ein Signalement kennen. Die Gallerie verfolgt aber noch einen anderen Zweck. Dem Abzukontersiecienden wird bemerklich gemacht, daß, wenn er nach einer gewissen Zeit vollgültige Beweise beibringen könne, daß er sich gebessert habe und seinen Lebensunterhalt auf eheliche Weise verdiene, sein Bildniß aus der Gallerie entfernt werden, sofort aber seinen alten Platz in derselben wieder einnehmen würde, wenn die Besserung nicht Stand halte. Dies Reizmittel zu einem neuen Leben hat übrigens erst bei 4 Individuen gewirkt, deren Portraits in Folge erwiesener Aenderung des Lebenswandels wirklich beiseite gesetzt worden sind.

### Kirchen-Nachrichten.

Amts-Woche: Herr Archidiac. Schmidt.

A. In der Kreuzkirche:

Sonntag, den 5. Septbr. 1858.

Amts-Predigt: Herr Archidiac. Schmidt.

Nachmittags-Predigt: Herr Diacon. Stock.

Catechisation der confirmirten männlichen Jugend.  
Herr Diacon. Stock.

B. In der Frauenkirche: (Früh 9 Uhr.)

Predigt und Communion: Herr Diaconus Stock.

### Geboren.

Den 12. August dem Bürg. und Gasthof-Besitzer Ernst Martin, eine Tochter, Marie Emilie. — Den 19. dem Brg. u. Seilerstr. Robert Jäckel, eine Tochter, Marie Auguste.

### Gestorben.

Den 23. August des Brgs. u. Handelsmanns Ernst Julius Berthold Sohn, Eduard Julius, alt 4 M. — Den 25. des Brgs. u. Schuhmachers. Ernst Heinrich Beer Tochter, Amalie Bertha, alt 2 J. 1 M. 22 T. — Den 27. des Brgs. und Schlossers. August Löschen Zwilling's Sohn, Gustav Bruno, alt 1 M. 9 T. — Dens. der unverehel. Christ. Juliane Fliegel Tochter, Auguste Henriette, alt 2 M. 26 T.

### Freiwillige Subhastation. Kreis-Gericht Lauban.

Nachstehende zum Nachlasse des pensionirten Revierförsters Joh. Gottlieb Tschirner gehörigen Grundstücke:

- 1.) die Häuslerstelle No. 6 in Nieder-Schreibersdorf Lauban. Anth.,  
abgeschätzt auf . . . . . 224 Rthlr. 8 Sgr. — Pf.
- 2.) die Landung No. 18 daselbst, abgeschätzt auf . . . . . 106 Rthlr. 5 Sgr. — Pf.
- 3.) die Landung No. 19 daselbst, abgeschätzt auf . . . . . 192 Rthlr. — Sgr. — Pf.

sollen in dem auf

**den 11. September 1858, Nachmittags 2 Uhr,**  
in dem Hause No. 6 Nieder-Schreibersdorf vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath  
**Königl** anberaumten Termine verkauft werden.

Die Kauf-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Lauban, den 24. Juni 1858.

### Königliches Kreis-Gericht. Zweite Abtheilung.

### Nothwendiger Verkauf.

Die Garten-Nahrung des verstorbenen **Johann Gottlieb Müller** No. 16 zu Ober-Rudelsdorf, abgeschätzt auf 870 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

**am 18. October d. J., Vormittags 10 Uhr,**  
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntes Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.



Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Seidenberg, am 28. Juni 1858.

**Königliche Kreis = Gerichts = Commission.**

## Etablissements - Anzeige.

Einem hiesigen und auswärtigen geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mich am hiesigen Orte als **Seifensieder** niedergelassen habe, und empfehle alle in mein Fach schlagende Artikel unter Zusicherung der reellsten und billigsten Bedienung.

**Gustav Koschwitz,**

Nikolaisstraße No. 78/79.

## Bekanntmachung.

Die Oberlausitzische Feuer-Societät ist im verflossenen Isten Halbjahr 1858 von 4 Brandschäden betroffen worden.

Die dadurch verursachte Ausgabe an Brandvergütungen beträgt 4000 Rthlr.

Zur Deckung derselben ist die Beibehaltung der bisherigen Beitragsätze erforderlich.

Demgemäß wird auf Grund des §. 20 des Societäts-Reglements vom 26. Juli 1854 hiermit ein Versicherungs-Beitrag

von 2 Pfennigen für die Wurzel	Ister Klasse,
- 4 - - - - -	Ister -
- 10 - - - - -	IIIter -

ausgeschrieben.

Die Einzahlung dieser Beiträge an die Land-Steuer-Kasse muß innerhalb **6** Wochen, spätestens aber bis

**zum 9. Oktober d. J.**

erfolgen.

Die bis zu diesem äußersten Zahlungs-Termine nicht eingegangenen Beiträge werden gleich den Grundsteuern, **ohne weitere Verwarnung**, executivisch beigetrieben.

Die Versicherungs-Beiträge selbst sind von den Ortssteuer-Erhebern einzuziehen und in voller Beitrags-Summe des Orts an das Landsteuer-Amt abzuführen.

Die dem Orts-Erheber für die Subcollection zustehenden Gebühren von 6 Pf. pro Thaler und resp. 1 Pf. von **vollen** 5 Sgr. Beitrag kann derselbe bei Einzahlung der gesammelten Beiträge von diesem sofort in Abzug bringen.

Hiernächst veröffentlichen wir nach Maaßgabe des §. 40 des Societäts-Reglements in der Beilage die Rechnungs-Resultate für **1857, das III. Verwaltungsjahr der Societät**, zur Kenntnißnahme der Interessenten und bemerken schließlic mit Befriedigung, daß die Societät im verflossenen Semester einen Zuwachs von 45,695 Wurzeln gehabt hat und auch pro zweites Halbjahr 1858 bedeutende Zugänge theils schon stattgefunden haben, theils noch in Aussicht stehen.

**Görlitz, den 13. August 1858.**

**Die Direction der Oberlausitzer Feuer-Societät.**

gez. **Graf Loeben.**



## Rechnungs-Resultate

bei der Oberlausitzer Feuer-Societät für 1857, das III. Verwaltungsjahr.

	Zit			Rest							
	Thl.	Sgr.	o.	Thl.	Sgr.	o.					
<b>Einnahme.</b>											
Cap. I. Bestand	67	23	5								
Cap. II. An Beiträgen:											
Reste aus dem I. Semest. 1856	7	Thlr.	5	Sgr.	10	Pf.					
Pro II. Semester 1856											
von 38,735 Wurzeln I. Klasse à 2 Pf.	2106										
- 14,487 - II. - à 4 -							22	-	4	-	
- 62,301 - III. - à 10 -							-	-	-	-	-
Pro I. Semester 1857											
von 46,030 Wurzeln I. Klasse à 2 Pf.	2501										
- 18,279 - II. - à 4 -							28	-	4	-	
- 73,658 - III. - à 10 -							-	-	-	-	-
Pro II. Semester 1857											
von 52,847 Wurzeln I. Klasse à 2 Pf.	4615										
- 27,042 - II. - à 4 -							-	-	-	-	-
- 109,122 - III. - à 10 -							-	-	-	-	-
				3625	6	10					
	4615	26	6								
Cap. III. An Brandschäden-Vergütungs-Beiträgen von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche die Hälfte der Brandschäden in Rückdeckung genommen,	1016	7	6								
Cap. IV. Für verkaufte Versicherungs-Schilder I. Qualität	2	20	-								
Cap. V. Aufgenommene Darlehne vacat.	-	17	6								
Cap. VI. Insgemein											
Summa	5703	4	11	3628	4	10					
<b>Ausgabe.</b>											
Cap. I. An Brandschäden-Vergütungen	1382	-	-	1269	-	-					
Cap. II. Bezahlte Rückversicherungs-Prämie an die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die in Rückdeckung genommene Hälfte der Versicherungen	2310	17	6								
Cap. III. Erstattete Feuer-Versicherungs-Beiträge	59	2	6								
Cap. IV. Bezahlte Spritzen-Prämie	16	-	-								
Cap. V. Bezahlte Tantiemen an die Orts-Erheber	70	8	11	57	11	8					
Cap. VI. Kosten für Taxen und Revisionen bei Brandschäden an die Feuer-Societäts-Commissarien	5	7	6								
Cap. VII. Tarationsgebühren und Diäten an Bau-Sachverständige	9	5	-								
Cap. VIII. Verwaltungskosten	363	26	6								
Cap. IX. Bezahlte Kapitalien und Zinsen	1157	15	-								
Cap. X. Insgemein. Für Feuer-Versicherungs-Schilder II. Qualität	338	26	-								
Summa	5712	18	11	1326	11	8					



	Zit			Rest		
	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.
<b>Abschluß.</b>						
Die Einnahme beträgt	5703	4	11			
Die Ausgabe beträgt	5712	18	11			
	Vorschuß			9	14	—
<b>Vermögens-Übersicht.</b>						
<b>A. Aktiva.</b>						
Cap. II. Beitrags-Rückstände pro I. und II. Semester 1857	—	—	—	3628	4	10
<b>B. Passiva.</b>						
Cap. I. Rückständige Brandschäden-Vergütigungen	1269	—	—			
Cap. V. Rückständige Lantienen	57	11	8			
Cap. VIII. Unverzinsliches Darlehn von dem Reservefonds der Landsteuer-Kasse zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten gewährt	1950	—	—			
Vorschuß nach dem Kassen-Abschluß	9	14	—			
Zusammen	—	—	—	3285	25	8
Bleibt Vermögens-Bestand Ende 1857	—	—	—	342	9	2

## Ueberschwemmung.

Ungeachtet der Warnungs-Anzeige des Königlichen Herrn Landraths vom 4<sup>ten</sup> d. Mts. und meiner Bekanntmachung vom 2<sup>ten</sup> dieses Mts. fehlen dennoch immer noch gegen 7000 Pfund baumwollene Garne in Bobinen, so wie 615 Stück fertige Waare, welche bei der Wasserfluth vom 1<sup>ten</sup> d. Mts. aus der **Beerberger Fabrik** mit fortgeschwemmt worden sind, und worüber mir noch keine Anzeige über deren Befund resp. Aufbewahrung geworden ist.

Indem ich nochmals wiederhole, daß denjenigen Personen, welche mir aufgefangene Gegenstände zurückgestellt haben, angemessene Belohnungen zu Theil werden, sichere ich eine solche gleicherzeit denen zu, welche mir die genaue Angabe darüber machen, bei wem derartige gefundene Sachen noch versteckt gehalten werden, oder auf unrechtmäßige Weise anderweitig fortgeschafft worden sind.

Schließlich wird noch bemerkt, daß außer den genannten Garnen und Waaren noch eine große Zahl von Weberzeugen, Maschinentheilen, Handwerkszeugen und diversen Utensilien fehlt.

Marklissa, den 26. August 1858.

**Carl Ludwig Neuburger.**

Durch die in den ersten Tagen dieses Monats eingetretene Ueberschwemmung eines großen Theils des hiesigen so wie des benachbarten Löwenberger Kreises sind aus Gebäuden, Gehöften, Gärten und von den Feldern eine große Menge von Gegenständen mit fortgeschwemmt worden.

Daß diese Gegenstände nach wie vor den Eigenthümern gehören, bedarf wohl kaum der Erwähnung; ich vernehme aber, daß es dennoch Personen giebt, welche die aus dem Wasser aufgefangenen Gegenstände als **ihr** wohl erworbenes Eigenthum ansehen.

Zur Belehrung und Warnung für **diese** lasse ich die nachstehenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Theil 1. Titel 9 folgen:

§. 17. Wer durch äußere Umstände genöthigt wird, Sachen wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam zu lassen, der hat dadurch sich seines Eigenthums noch nicht begeben.



- §. 19. Wer eine verlorne Sache findet, ist dieselbe dem Eigenthümer zurückzugeben schuldig.  
 §. 20. Ist dieser unbekannt, so muß der Finder den Fund der nächsten Obrigkeit anzeigen.  
 §. 23. Die gefundene Sache muß zur gerichtlichen Verwahrung angeboten, und von dem Richter in redliche Absicht genommen werden.  
 §. 70. Wer die Anzeige eines von ihm geschehenen Fundes über drei Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig.  
 §. 71. Wer den Fund über vier Wochen verschweigt, hat noch außerdem die Vermuthung, daß er unredlicher Besitzer sey, gegen sich.  
 §. 72. Wer auf außergerichtliches, von dem Verlierer, oder in seinem Namen, an ihn ergangenes Befragen, den Fund ganz oder zum Theil ableugnet, ist ein unredlicher Besitzer.  
 §. 73. Wer auf Befragen des Richters sich eines solchen Leugnens schuldig macht, ist als ein Dieb zu betrachten.

Die gegenwärtige Verfügung ist von den Gemeinde-Behörden der von der Ueberschwemmung betroffenen Orte öffentlich bekannt zu machen.

Lauban, den 4. August 1858.

**Der Königliche Landrath.**

## Aecht Peru-Guano

empfindung und empfiehlt

**Julius Grunwald.**

## Die Essigsprit-Fabrik

v o n

**Theodor Röver**

in **Görlitz Reiß-Strasse No. 11,**

empfehlen stärksten chemisch-reinen 3fachen **Essigsprit** in ganzen Gebinden, sowie **Wein-, Himbeer-, Estragon-Tafel-Essig** zum allerbilligsten Preise.

Proben werden auf Verlangen gern zugesandt und Aufträge sofort prompt ausgeführt.

Junge Knaben und Mädchen, welche ihre Schulzeit beendet, finden lohnende und dauernde Beschäftigung in der Fabrik zu **Beerberg bei Marklissa.**

**C. L. Neuburger.**

**Laubaner Getreide-Preise vom 25. August 1858.**

Der Scheffel	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Fl.	Sgr.	o.	Fl.	Sgr.	o.	Fl.	Sgr.	o.	Fl.	Sgr.	o.
Höchster . . . . .	4	5	—	2	5	—	1	28	—	1	12	6
Niedrigster . . . . .	3	7	6	1	21	3	1	20	—	1	1	3

Semmelwoche: Herr Opitz auf der Görlitzergasse. — Garküche: Herr Leuschner auf der Brüdergasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.